

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda

11. Jahrgang

Samstag, den 22. Dezember 2012

Nr. 13/2012

Amtlicher Teil

Stadt Kranichfeld

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 16.11.2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 27.09.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
- § 5 Sprachform
- § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro als Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag pro selbstständige Feuerwehreinheit.
- (2) Der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsver-

gütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - Wehr Kranichfeld: 110,00 Euro,
 - Wehr Stedten: 55,00 Euro,
 - Wehr Barchfeld: 55,00 Euro
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i.S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr so beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Wehrführers:
 - Wehr Kranichfeld: 55,00 Euro,
 - Wehr Stedten: 27,50 Euro,
 - Wehr Barchfeld: 27,50 Euro.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (6) Für die Angehörigen der Wehr Kranichfeld mit besonderen Aufgaben beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für den
 - 1. Jugendfeuerwehrwart 25,00 Euro,
 - 2. Jugendfeuerwehrwart 25,00 Euro,
 - Gerätewart Kfz 25,00 Euro,
 - Gerätewart Technik 25,00 Euro,
 - Gerätewart Schläuche/wasserführende Armaturen 25,00 Euro,
 - 1. Atemschutzgerätewart 25,00 Euro,
 - 2. Atemschutzgerätewart 25,00 Euro,
 - Alarm- und Einsatzplaner 25,00 Euro,
 - Informationsmittelbetreuer PC 25,00 Euro sowie für den
 - Kommunikationsmittelbetreuer Funk 25,00 Euro.
- (7) Für die Angehörigen der Wehren in den Ortsteilen Stedten und Barchfeld beträgt die Aufwandsentschädigung je Wehr für den
 - Gerätewart 25,00 Euro.
- (8) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung für die im § 2 Abs.1 bis Abs. 7 genannten Angehörigen der Feuerwehr wird monatlich gezahlt.

- (2) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder (§ 2 Abs. 8) wird halbjährlich nach erfolgtem Nachweis der Ausbildungsstunden gezahlt.
- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 5

Sprachform

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kranichfeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 25.07.2006 außer Kraft.

Kranichfeld, den 16.11.2012

Stadt Kranichfeld

gez. Wolf-Ludger Schlotzhauer (Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Stadtrat Kranichfeld hat in seiner Sitzung am 27.09.2012, Beschluss-Nr.: 195-27/2012, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kranichfeld, beschlossen.
- Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 25.10.2012, Az.: I/2Hau-092.01-24.046.001/12, den Eingang dieser Satzung bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Rittersdorf

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rittersdorf für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Rittersdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf	
	um	um	bisher €	gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.200 €	-8.420 €	239.050 €	239.830 €
die Ausgaben	32.616 €	-31.836 €	239.050 €	239.830 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.500 €	-5.936 €	40.180 €	63.744 €
die Ausgaben	59.494 €	-35.840 €	40.180 €	63.744 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Gemeinde Rittersdorf hat keinen Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft

Rittersdorf, den 05.12.2012

Gemeinde Rittersdorf

gez. Johannes Rokosch (Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat Rittersdorf hat in seiner Sitzung am 13.11.2012, Beschluss-Nr.: 081-18/2012, die Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen.
- Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 28.11.2012, Az.: I/2/Go-092.51.0079.002.12, den Eingang dieser Satzung bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rittersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Gemeinde Tonndorf

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tonndorf für das Haushaltsjahr 2012

2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV – und der § 60 Abs.2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - erlässt die Gemeinde Tonndorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf	
	um	um	bisher €	gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.690 €	-66.890 €	706.800 €	649.600 €
die Ausgaben	76.440 €	-133.640 €	706.800 €	649.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	490.500 €	-382.000 €	472.500 €	510.000 €
die Ausgaben	54.500 €	-17.000 €	472.500 €	510.000 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von **116.000 €** um 8.000 € auf **108.000 €** vermindert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 6

Als Anlage gilt der geänderte Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft

Tonndorf, den 07.12.2012

Gemeinde Tonndorf

gez. Karsten Mentzel (Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Tonndorf hat in seiner Sitzung am 22.11.2012, Beschluss - Nr. 193-33/2012, die Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 03.12.2012, Az.: I/2/Go-092.51.0087.002.12, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten

Gemeinde Hohenfelden

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfelden für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung –Thür-GemHV – und des § 60 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung –Thür-KO - erlässt die Gemeinde Hohenfelden folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	um	um	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.110 €	-46.350 €	389.260 €	352.020 €
die Ausgaben	32.080 €	-69.320 €	389.260 €	352.020 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	13.800 €	-10.250 €	106.000 €	109.550 €
die Ausgaben	11.950 €	-8.400 €	106.000 €	109.550 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden von **60.000 €** um 10.000 € auf **50.000 €** gemindert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von **64.000 €** um 6.000 € auf **58.000 €** gemindert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 6

Es gilt der am 10.01.2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft

Hohenfelden, den 05.12.2012

Gemeinde Hohenfelden

gez. Thomas Morche (Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Hohenfelden hat in seiner Sitzung am 12.11.2012, Beschluss - Nr. 131-21/2012, die Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 03.12.2012, Az.: I/2/Go-092.51.0032.002.12, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Gemeinde Nauendorf

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nauendorf für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Nauendorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	um	um	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.720 €	-5.660 €	257.530 €	265.590 €
die Ausgaben	47.880 €	-39.820 €	257.530 €	265.590 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	20.245 €	-18.305 €	20.800 €	22.740 €
die Ausgaben	22.740 €	-20.800 €	20.800 €	22.740 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 6

Die Gemeinde Nauendorf hat kein stellenplanpflichtiges Personal.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft

Nauendorf, den 05.12.2012

Gemeinde Nauendorf

gez. Eckard Brand

(Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Nauendorf hat in seiner Sitzung am 16.11.2012, Beschluss - Nr. 102-21/2012, die Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 03.12.2012, Az.: I/2/Go-092.51.0059.002.12, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Gemeinde Klettbach

Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Klettbach für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Klettbach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermin-	und damit	der Gesamt-	betrag
		dert (-)		des Haushalts-	planes ein-
				schließlich	der Nachträge
				um gegenüber	zunehm-
				bisher	gesetz auf
				€	€

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	64.650 €	-55.200 €	1.371.400 €	1.380.850 €
---------------	----------	-----------	-------------	-------------

die Ausgaben	111.660 €	-102.210 €	1.371.400 €	1.380.850 €
--------------	-----------	------------	-------------	-------------

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	268.100 €	-405.500 €	636.500 €	499.100 €
---------------	-----------	------------	-----------	-----------

die Ausgaben	104.300 €	-241.700 €	636.500 €	499.100 €
--------------	-----------	------------	-----------	-----------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 228.000 € um 52.000 € auf 280.000 € geändert. Wobei davon 50.000 € genehmigungspflichtig sind.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 6

Als Anlage gilt der am 22.11.2011 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft

Klettbach, den 05.12.2012

Gemeinde Klettbach

gez. Ralph Triebel

(Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Klettbach hat in seiner Sitzung am 06.11.2012, Beschluss - Nr. 189-37/2012, die Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 20.11.2012, Az.: I/2/Go-092.51.0043.001.12, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil: E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Hahndruck Kranichfeld
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Bezug: Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.